

**ARCHIVES HISTORIQUES
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (80)729

Vol. 1980/0230

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

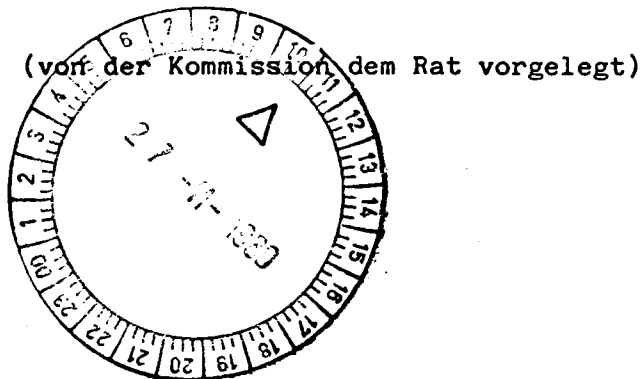
In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(80) 729 endg.
Brüssel, den 19. November 1980

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung bestimmter Vorschriften der Richtlinien 73/132/EWG und
78/53/EWG über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen
Erhebungen über den Rinderbestand



KOM(80) 729 endg.

Begründung

=====

Nach Angaben des zweiten Erfahrungsberichts⁽¹⁾, der dem Rat gemäss Artikel 10 der Richtlinie 73/132/EWG⁽²⁾ vorgelegt wurde, bedarf die geltende Regelung in einigen Punkten der Aenderung.

Diese Aenderungen betreffen

1. die Verlängerung des Zeitraums, auf sich die Vorausschätzungen erstrecken;
2. die Untergliederung der "Kühe" nach der Ausrichtung.

Der Vorschlag sieht ausserdem die Verlängerung der Frist für der Italien eingeräumte Ausnahmeregelung vor. Auch soll die Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit erhalten, die Strukturdaten statt für die ungeraden für die geraden Jahre zu liefern. Um diese beiden Abweichungen haben die beiden fraglichen Mitgliedstaaten ausdrücklich ersucht.

(1) Dok. KOM (79) 622 endgültig vom 12.11.1979.

(2) ABl. Nr. L 153 vom 9.6.1973, S. 25.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung bestimmter Vorschriften der Richtlinien 73/132/EWG und
78/53/EWG über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen
Erhebungen über den Rinderbestand

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43 und 209,

gestützt auf die Richtlinie 73/132/EWG des Rates vom 15. Mai 1973 betreffend die
statistischen Erhebungen über den Rinderbestand, die Vorausschätzungen über den
Schlachtrinderanfall und Statistiken über die Schlachtung von Rindern, die von
den Mitgliedstaaten durchzuführen sind⁽¹⁾,

gestützt auf die Richtlinie 78/53/EWG zur Festlegung ergänzender Bestimmungen
zu den von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über
den Rinderbestand (2),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

um die Annäherung der Erhebungsmethoden und die Harmonisierung der Statistiken des
Rindersektors zu fördern, sind einige Bestimmungen der Richtlinie 73/132/EWG zu
präzisieren oder zu vervollständigen;

Italien, das aus technischen Gründen während des Bezugszeitraums der Richtlinie
73/132/EWG die Stichprobengrundlage nicht auf den neuesten Stand bringen konnte,
um die für die Gemeinschaft festgesetzten Stichprobenfehlergrenzen einzuhalten,
wünscht eine Verlängerung der für die Abweichung von Artikel 4 der genannten
Richtlinie eingeräumten Frist;

die Bundesrepublik Deutschland führt die landwirtschaftlichen Erhebungen aus
technischen Gründen während der geraden Jahre durch. Daher ist vorzusehen, dass
die in Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 73/132/EWG genannten Daten auch in diesem
Rhythmus übermittelt werden können;

die Erfahrung zeigt, dass die mit der Marktorganisation befassten Kommissions-
dienste bestimmte zusätzliche Untergliederungen und Vorausschätzungen für das
ganze auf das Bezugsjahr folgende Jahr benötigen;

(1) ABl. Nr. L 153 vom 9.6.1973, S. 25.

(2) ABl. Nr. L 16 vom 20.1.1978, S. 20

(3)

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 73/132/EWG erhält folgende Fassung:

1. Die in Artikel 4 Absatz 3 vorgesehene Abweichung wird für Italien bis 1983 verlängert.

2. In Artikel 5 wird Absatz 2 durch folgenden Text ersetzt:
text ersetzt:

"2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die nach folgenden Gebieten aufgeschlüsselten endgültigen Ergebnisse aus einer der beiden Rinderbestandserhebungen einmal jährlich und zwar spätestens zehn Wochen nach dem Bezugsmonat mit:

Belgien:	provinces/provincies
Dänemark:	-
BR Deutschland:	Regierungsbezirke
Frankreich:	régions de programme
Irland:	-
Italien:	regioni
Luxemburg:	-
Niederlande	Provincies
Vereinigtes Königreich:	Standard regions."

3. In Artikel 5 werden die Absätze 3 und 4 durch folgenden Text ersetzt:

"3. Die Mitgliedstaaten bereiten die ab 1981 anhand einer der beiden Rinderbestandserhebungen gewonnenen nationalen Ergebnisse mindestens alle zwei Jahre nach Bestandsgrößenklassen und in Form der Tabellen auf, die nach dem in Artikel 9 vorgesehenen Verfahren aufgestellt werden, und teilen die so aufbereiteten Ergebnisse der Kommission mit.

Aus technischen Gründen erhält jedoch die Bundesrepublik Deutschland die Genehmigung, diese Ergebnisse alle zwei Jahre von 1980 an zu übermitteln."

"4. Auf Grundlage jeder ihnen verfügbaren Informationsquelle, die sie in ihrer Mitteilung angeben, teilen die Mitgliedstaaten in Form von Tabellen, die nach dem in Artikel 9 vorgesehenen Verfahren aufgestellt werden, zugleich mit, wie sich ihre Kategorie "Kühe" nach ihrer Ausrichtung zusammensetzt.

4. In Artikel 6 wird Absatz 1 durch folgenden Text ersetzt:

"1. Die Mitgliedstaaten stellen auf der Grundlage der Erhebungsergebnisse und anderer zur Verfügung stehender Daten Vorausschätzungen über die Bruttoeigenerzeugung an Rindern auf:

- bei der Zwischenerhebung für das zweite Halbjahr des laufenden Jahres sowie für jedes der beiden Halbjahre des folgenden Kalenderjahres,
- bei der Erhebung im Dezember für jedes der beiden Halbjahre des folgenden Kalenderjahres."

Artikel 2

Die in Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 78/53/EWG vorgesehene Abweichung wird bis 1983 verlängert.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

am